

Richtlinien

für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von
Benutzungsentgelten

Aufgrund der §§ 22, 24, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zurzeit gültigen Fassung haben die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder – Verbund ev.-luth. Kindertagesstätten im ev. luth. Kirchenkreis Wesermarsch und CVJM - Sozialwerk Wesermarsch e. V . und die Gemeinde Lemwerder – folgendes Statut über die Erhebung von Benutzungsentgelten für Tageseinrichtungen für Kinder erlassen:

§ 1

Tageseinrichtungen für Kinder

1. Die Träger unterhalten folgende Tageseinrichtungen für Kinder:
 - Evangelische Kindertagesstätte in Bardewisch
Träger: Verbund ev.-luth. Kindertagesstätten im ev. luth. Kirchenkreis
Wesermarsch
 - Evangelische Kindertagesstätte in Altenesch
Träger: Verbund ev.-luth. Kindertagesstätten im ev. luth. Kirchenkreis
Wesermarsch
 - Kindertagesstätte des CVJM Sozialwerkes Wesermarsch
Träger: CVJM – Sozialwerk Wesermarsch e.V.
 - KiTa Lemwerder
Träger: Gemeinde Lemwerder

§ 2

Aufnahme

1. Aufgenommen werden in die/den
 - Kinderkrippe: Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren
In begründeten Einzelfällen auch vor Vollendung des 1. Lebensjahres
 - Kindergarten: Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung
In begründeten Einzelfällen auch vor Vollendung des 3. Lebensjahres.
 - Kinderhort: Grundsätzlich Grundschüler der Klassen 3 und 4; sofern Plätze zur Verfügung stehen, können auch weitere Schüler nach Prüfung des Einzelfalles aufgenommen werden.

2. Die Aufnahmeanträge sind über das Elternportal zu stellen.
3. Die Entscheidung und Mitteilung über die Aufnahme erfolgt durch die Gemeinde Lemwerder.
4. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.
5. Das Kindertagesstättenjahr beginnt zum 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
6. Die Plätze im Hort werden jeweils befristet für 2 Jahre vergeben.

§ 3

Abmeldung

1. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Sie ist schriftlich vorzunehmen.
2. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. längere Erkrankung des Kindes, Ortswechsel der Eltern) ist auf Antrag eine vorzeitige Herausnahme des Kindes möglich. In der Regel soll hierbei eine Frist von einem Monat eingehalten werden.
3. Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, bleibt für beide Seiten unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Entgeltschuldner länger als 2 Monate mit seinen Entgeltzahlungen im Rückstand ist und er diesen Umstand zu vertreten hat.
4. Sofern das Kind nicht mehr in Lemwerder gemeldet ist, hat eine Abmeldung spätestens zum Ende des Kindertagesstättenjahres zu erfolgen.

§ 4

Ummeldung Betreuungsart

Eine Ummeldung in eine andere Betreuungsart (z.B. von Halbtags- in Ganztagsbetreuung oder andere Sonderdienste) ist nur möglich, wenn entsprechende Plätze vorhanden sind und ein entsprechender Berufsnachweis vorgelegt wird.

§ 5

Entgelterhebung

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Tageseinrichtung wird ein Benutzungsentgelt für 12 Monate nach Maßgabe dieser Richtlinie erhoben. Das Benutzungsentgelt hat zivilrechtlichen Charakter.

§ 6

Höhe des Benutzungsentgelts

1. Das Benutzungsentgelt ist nach Einkommensgruppen und Zahl der Familienangehörigen gestaffelt. Werden für zwei Kinder der Sorgeberechtigten in Tageseinrichtungen Entgelte nach dieser Richtlinie erhoben, so ermäßigt sich das Entgelt für das jüngere der beiden Kinder um 50%. Bei weiteren Kindern der Familie, die gleichzeitig kostenpflichtig eine Einrichtung besuchen, erfolgt keine Entgelterhebung.

Einer Entgelterhebung gleichgestellt wird ein Kostenersatz nach den Maßgaben des SGBVIII durch den Landkreis Wesermarsch. Voraussetzung ist, dass der Erstattungsbetrag dem niedrigsten Entgelt für die Betreuungsstufe entspricht.

2. Die Höhe des Benutzungsentgelts ergibt sich aus der Anlage zu dieser Richtlinie. Die Anlage ist Bestandteil dieser Richtlinie.

§ 7

Familienangehörige

1. Familienangehörige sind Eltern und diejenigen Kinder gegenüber denen die Eltern unterhaltspflichtig sind. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Elternteil das Sorgerecht hat.
2. Als Familienangehörige gelten auch Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, die gegenüber den Kindern unterhaltspflichtig sind. Ändert sich im Festsetzungszeitraum die Zahl der zu berücksichtigenden Familienangehörigen, ist das Benutzungsentgelt mit Wirkung vom 01. des auf die Änderung folgenden Monats neu festzusetzen. Die Änderung der Zahl der Familienangehörigen ist von den Sorgeberechtigten anzuzeigen.

§ 8

Einkommen

1. Als Einkommen gilt die Summe der von den Familienangehörigen in dem aktuellen KiTa – Jahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Es gehört dazu auch Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung.

In Härtefällen kann jedoch die gesamtwirtschaftliche Lage des Beziehers des Einkommens berücksichtigt werden. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte sowie Unterhaltszahlungen und die zur Deckung des

Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder hinzuzurechnen. Kindergeld gehört nicht zum Einkommen.

2. Das Einkommen ist in geeigneter Weise, z.B. durch Vorlage aktueller Einkommensnachweise, Steuerbescheids oder des Leistungsbescheides nachzuweisen.

Einkommensabweichungen von 15 % und mehr zum maßgeblichen Einkommen sind innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und führen zur Anpassung der Gebühr. Die Abweichungen sind entsprechend zu belegen.

Sollte ein Einkommensnachweis nicht fristgerecht vorgelegt werden, ist die höchste Entgeltstufe anzunehmen.

3. Abweichungen zu Gunsten des Entgeltschuldners werden mit Wirkung vom 01. des auf die Anzeige folgenden Monats neu festgesetzt.
4. Ausnahme: Bei getrennt lebenden Eltern wird nur das Einkommen von dem Elternteil berücksichtigt, bei dem das Kind den Lebensmittelschwerpunkt hat (Melderecht).

§ 9

Entgeltschuldner

1. Entgeltschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Tageseinrichtung besucht.
2. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
- 3.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht

1. Die Entgeltspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme in die Tageseinrichtung. Wird ein Kind zu einem anderen Tag als dem 01. eines Monats in die Tageseinrichtung aufgenommen, so ist das volle Entgelt der Regelbetreuung zu zahlen, wenn das Kind bis zum 15. des laufenden Monats aufgenommen wird. Wird das Kind nach dem 15. des laufenden Monats aufgenommen, so ermäßigt sich das Entgelt der Regelbetreuung auf die Hälfte. Die Sonderdienste sind immer für den vollen Monat zu zahlen.
2. Die Entgeltspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, zu dessen Ende ein Kind aus der Tageseinrichtung entlassen wird. Beim Ausscheiden aus der

Tageseinrichtung bis zum 15. eines Monats ist die Hälfte des Entgelts, beim Ausscheiden nach dem 15. eines Monats das volle Entgelt zu entrichten.

3. Soweit die Tageseinrichtung für einen Zeitraum von bis zu 4 Wochen geschlossen oder die Leistung ganz oder teilweise vorübergehend nicht in Anspruch genommen wird, bleibt die Entgeltspflicht bestehen.
4. Die Erhebung der Essenpauschale erfolgt von August (oder evtl. späterer Eintritt) eines jeden Jahres bis Juni des darauffolgenden Jahres (11 Monate).

Bei Abwesenheit des Kindes, z.B. Erkrankung oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Wochen, kann für diesen Zeitraum, auf entsprechenden schriftlichen Antrag, von der Verpflichtung zur Zahlung der Pauschale befreit werden.

§ 11

Fälligkeit des Benutzungsentgelts

Das Benutzungsentgelt ist monatlich zum 15. eines Monats zu zahlen. Wenn möglich soll das SEPA - Lastschriftverfahren angewandt werden.

§ 12

Bringen und Abholen der Kinder

Für das Bringen und Abholen der Kinder sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Für Kinder, die nicht ordnungsgemäß bei den pädagogischen Mitarbeiter/Innen an - und abgemeldet werden und die sich deshalb unbeaufsichtigt auf dem Gelände der Kindertagesstätte oder im Haus aufhalten, wird keine Haftung übernommen. Falls sich beim Abholen der Kinder Änderungen ergeben sollten, ist eine Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung/das Gruppenpersonal erforderlich.

Sollen Kinder von unbekanntem Personen oder Geschwisterkindern abgeholt werden, ist eine schriftliche Erlaubnis vorzulegen.

§ 13

Belehrung gem. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Kindertagesstätte zu benachrichtigen. Bei ansteckenden Krankheiten – auch anderer Familienangehöriger – ist die sofortige Benachrichtigung erforderlich. In diesen Fällen muss ihr Kind zu Hause bleiben. Alle Pflichten und Verhaltensweisen der Eltern werden durch das IfSG geregelt und sind einzuhalten.

2. Medikamente, die die Kinder benötigen, werden nur in absoluten Ausnahmefällen nach schriftlicher Anweisung und einem Aufbewahrungshinweis des Arztes verabreicht. Für evtl. auftretende Nebenwirkungen, Schock- oder allergische Reaktionen des Kindes übernimmt die Kindertagesstätte keine Haftung.

§ 14

Eigentum der Kinder

1. Wenn möglich, sollten Hausschuhe, Gummistiefel usw. mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet werden.
2. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände der Kinder, wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für, von Eltern mitgebrachte, Gegenstände.

§ 15

Besonderheiten in Einrichtungen

1. Das Recht der Träger und Einrichtungen auf die Herausgabe von ergänzenden Merkblättern und Hinweisen auf Besonderheiten in den einzelnen Einrichtungen bleibt unbenommen.

§16

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. August 2026 in Kraft.